



# Feuerpolizeiliche Bewilligungen für wärmetechnische Anlagen und gefährliche Stoffe

- Wärmetechnische Anlagen  
Erstellung, Umbau und Betrieb
- Brennbare Flüssigkeiten  
Lagerung
- Brennbare Gase  
Lagerung
- Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen  
Zwecken  
Herstellung und Lagerung
- Feuerwerk  
Herstellung, Lagerung und Verkauf
- Munition  
Herstellung und Lagerung

Weisung  
vom 15. August 2005

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Grundsätze</b>	3
<b>2 Erstellung, Umbau und Betrieb von wärmetechnischen Anlagen</b>	4
2.1 Allgemeines	4
2.2 Bewilligungsinstanzen	5
2.2.1 Wärmetechnische Anlagen	5
2.2.2 Brennstofflagerung für den Betrieb	6
<b>3 Lagerung brennbarer Flüssigkeiten</b>	7
3.1 Allgemeines	7
3.2 Bewilligungsinstanzen	7
<b>4 Lagerung brennbarer Gase</b>	8
4.1 Allgemeines	8
4.2 Bewilligungsinstanzen	8
<b>5 Herstellung und Lagerung von Sprengmitteln sowie von pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken</b>	9
<b>6 Herstellung, Lagerung und Verkauf von Feuerwerk</b>	10
6.1 Allgemeines	10
6.2 Bewilligungsinstanzen	10
<b>7 Herstellung und Lagerung von Jagd-, Sport- und Industriemunition</b>	11
<b>8 Inkrafttreten</b>	11
<b>Anhang 1:</b> Ablauf des Bewilligungsverfahrens für wärmetechnische Anlagen	12
<b>Anhang 2:</b> Ablauf des Bewilligungsverfahrens für Lagerung brennbarer Flüssigkeiten	13
<b>Anhang 3:</b> Ablauf des Bewilligungsverfahrens für Lagerung brennbarer Gase	14
<b>Anhang 4:</b> Ablauf des Bewilligungsverfahrens für Lagerung und Verkauf von Feuerwerk	15

---

Gestützt auf §§ 13, 16, und 17 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) vom 8. Dezember 2004

e r l ä s s t

die Kantonale Feuerpolizei folgende Weisung:

# 1 Grundsätze

- 1 Unabhängig von der Bewilligungspflicht
  - sind wärmetechnische Anlagen so auszuführen und aufzustellen, dass sie einen gefahrlosen, bestimmungsgemässen Betrieb gewährleisten und dass Schäden im Störfall begrenzt bleiben. Die Schutzmassnahmen richten sich insbesondere nach Art und Nennwärmeleistung der Anlagen sowie nach Art und Menge der für den Betrieb benötigten Brennstoffe.
  - hat die Lagerung von und der Umgang mit Stoffen wie brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und Munition so zu erfolgen, dass Brände und Explosionen verhindert oder deren Auswirkungen begrenzt werden. Die Schutzmassnahmen richten sich insbesondere nach Art und Menge der vorhandenen Stoffe, Gebinde und Behälter.
- 2 Es gelten die Schweizerischen Brandschutzvorschriften 2003 der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF); zu beachten sind insbesondere:
  - VKF-Brandschutznorm vom 26. März 2003
  - VKF-Brandschutzrichtlinie „Wärmetechnische Anlagen“ vom 26. März 2003
  - VKF-Brandschutzrichtlinie „Gefährliche Stoffe“ vom 26. März 2003
  - VKF-Brandschutzrichtlinie „Brennbare Flüssigkeiten“ vom 26. März 2003
- 3 Für Stoffe, die nach Gefährlichkeit, Menge und Art der Lagerung im Brandfall eine besondere Gefahr darstellen, sind Schutzkonzepte zu erstellen und spezielle Massnahmen zu treffen.
- 4 Eigentümer und Nutzer von Bauten und Anlagen sorgen dafür, dass die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen gewährleistet ist.

## **2 Erstellung, Umbau und Betrieb von wärmetechnischen Anlagen**

### **2.1 Allgemeines**

1 Als wärmetechnische Anlagen gelten insbesondere Feuerungsaggregate und -einrichtungen für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe, Wärmepumpen, Wärmekraftkoppelungsanlagen, Blockheizkraftwerke, Solarenergieanlagen.

2 Wärmetechnische Anlagen umfassen das Wärmeerzeugungsaggregat, die Transport-, Verteil-, Steuer- und Sicherheitseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Ableitung der Abgase.

3 Erstellung, Umbau und Betrieb von wärmetechnischen Anlagen sowie die Lagerung der für den Betrieb erforderlichen Brennstoffe bedürfen einer Bewilligung der Feuerpolizei (§ 13 VVB). Kleinmengen von flüssigen Brennstoffen bis 450 l sowie von gasförmigen Brennstoffen bis 50 kg (z. B. Propan) sind bewilligungsfrei.

4 Gesuche sind mit den Unterlagen (Formular, Pläne und Beschrieb) zu versehen und dem Stadt-/Gemeinderat einzureichen (Ablauf des Bewilligungsverfahrens siehe Anhang 1).

5 Kontrollen und Abnahmen erfolgen durch die Gemeindefeuerpolizei.

## 2.2 Bewilligungsinstanzen

### 2.2.1 Wärmetechnische Anlagen

Art und Leistung der wärmetechnischen Anlagen:	Bewilligungsinstanz	
	Gemeinde- feuer- polizei	Kantonale Feuer- polizei
Anlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 70 kW in Räumen gemäss Ziffern 4.1.2 und 4.1.4 (offene Aufstellung) der VKF-Brandschutzrichtlinie „Wärmetechnische Anlagen“	<b>x</b>	
Anlagen mit einer Nennwärmeleistung von 70 kW bis 600 kW in Heizräumen gemäss Ziffer 4.1.3 der VKF-Brandschutzrichtlinie „Wärmetechnische Anlagen“	<b>x</b>	
Anlagen mit einer Nennwärmeleistung über 600 kW in Heizräumen gemäss Ziffer 4.1.3 der VKF-Brandschutzrichtlinie „Wärmetechnische Anlagen“		<b>x</b>
Anlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 70 kW in Räumen gemäss Ziffer 4.1.4 (offene Aufstellung) der VKF-Brandschutzrichtlinie „Wärmetechnische Anlagen“		<b>x</b>
Anlagen beliebiger Nennwärmeleistung für Flüssiggas, die sich unter Terrain befinden		<b>x</b>
Spezialanlagen beliebiger Nennwärmeleistung wie: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Späne-, Schnitzel- und Pelletsfeuerungen</li> <li>• Heubelüftungs-, Gras-/Getreidetrocknungsanlagen</li> <li>• Anlagen für Faulgas (z. B. Biogasanlagen)</li> <li>• Anlagen mit brennbaren Wärmeträgern (z. B. Wärmepumpen mit brennbaren Kältemitteln, Wärmeträgerölanlagen)</li> <li>• Gasstrahler (z. B. Hellstrahler, Dunkelstrahler, Katalytstrahler)</li> </ul>		<b>x</b>

## 2.2.2 Brennstofflagerung für den Betrieb

Art und Menge der Brennstoffe:	Bewilligungsinstanz	
	Gemeinde- feuerpolizei	Kantonale Feuerpolizei
<b>Feste Brennstoffe</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lager für Feuerungsanlagen, die von der Gemeindefeuerpolizei bewilligt werden</li> <li>• Lager für Feuerungsanlagen, die von der Kantonalen Feuerpolizei bewilligt werden</li> </ul>	<b>x</b>	<b>x</b>
<b>Flüssige Brennstoffe</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• über 450 l</li> </ul>		<b>x</b>
<b>Gasförmige Brennstoffe</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 50 kg bis 300 kg</li> <li>• über 300 kg</li> </ul>	<b>x</b>	<b>x</b>

## 3 Lagerung brennbarer Flüssigkeiten

### 3.1 Allgemeines

1 Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten bedarf einer Bewilligung der Kantonalen Feuerpolizei (§ 17 lit. a VVB). Kleinmengen bis 450 l sind bewilligungsfrei.

2 Gesuche sind mit den Unterlagen (Formular, Pläne und Beschrieb) zu versehen und dem Stadt-/Gemeinderat einzureichen (Ablauf des Bewilligungsverfahrens siehe Anhang 2).

3 Kontrollen und Abnahmen erfolgen durch die Gemeindefeuerpolizei.

### 3.2 Bewilligungsinstanzen

Brennbare Flüssigkeiten:	Bewilligungsinstanz	
	Gemeindefeuerpolizei	Kantonale Feuerpolizei
• über 450 l		<b>x</b>

## 4 Lagerung brennbarer Gase

### 4.1 Allgemeines

1 Die Lagerung brennbarer Gase bedarf einer Bewilligung der Feuerpolizei (§ 17 lit. b VVB). Kleinmengen bis 50 kg (z.B. Propan) – bei Gasen geringer Dichte oder grossem Zündbereich in Luft (z.B. Wasserstoff) bis 5 kg – sind bewilligungsfrei.

2 Gesuche sind mit den Unterlagen (Pläne und Beschrieb) zu versehen und dem Stadt-/Gemeinderat einzureichen (Ablauf des Bewilligungsverfahrens siehe Anhang 3).

3 Kontrollen und Abnahmen erfolgen durch die Gemeindefeuerpolizei.

### 4.2 Bewilligungsinstanzen

Brennbare Gase:	Bewilligungsinstanz	
	Gemeinde- feuerpolizei	Kantonale Feuerpolizei
• 5 kg bzw. 50 kg bis 300 kg	<b>x</b>	
• über 300 kg		<b>x</b>

## **5 Herstellung und Lagerung von Sprengmitteln sowie von pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken**

1 Herstellung und Lagerung von Sprengmitteln sowie pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken bedürfen einer Bewilligung der Kantonalen Feuerpolizei (§ 17 lit. c VVB).

2 Gesuche sind mit den Unterlagen (Formular für den Verkauf, Pläne und Beschrieb) zu versehen und der Kantonalen Feuerpolizei einzureichen.

3 Kontrollen und Abnahmen der Herstellung und Lagerung erfolgen durch die Kantonale Feuerpolizei.

4 Für den Verkauf ist zusätzlich eine Bewilligung der Kantonspolizei Zürich, SIPOSA-WS notwendig.

## 6 Herstellung, Lagerung und Verkauf von Feuerwerk

### 6.1 Allgemeines

1 Herstellung, Lagerung und Verkauf von Feuerwerk (pyrotechnische Gegenstände für Vergnügungszwecke) bedürfen einer Bewilligung der Feuerpolizei (§ 17 lit. d VVB). Die Lagerung von Kleinmengen (Kategorien I bis IV) bis 5 kg brutto sowie Herstellung und Verkauf von pyrotechnischen Spielwaren (Kategorie I) wie Bengalhölzer, Bengal-fackeln, Knallkorken, Knallerbsen, Amorces, Tischbomben usw. sind bewilligungsfrei.

2 Gesuche sind mit den Unterlagen (Formular, Pläne und Beschrieb) zu versehen und dem Stadt-/Gemeinderat einzureichen (Ablauf des Bewilligungsverfahrens für die Lagerung und den Verkauf siehe Anhang 4).

3 Kontrollen und Abnahmen von Lagerung und Verkauf erfolgen durch die Gemeindefeuerpolizei. Bei zeitlich nicht limitierten Verkaufsbewilligungen ist jeweils vor jeder Verkaufsperiode durch die Gemeindefeuerpolizei eine Kontrolle des Lagers und des Verkaufsstandes durchzuführen.

### 6.2 Bewilligungsinstanzen

Herstellung, Lagerung und Verkauf von Feuerwerk:	Bewilligungsinstanz	
	Gemeindefeuerpolizei	Kantonale Feuerpolizei
• Herstellung		<b>x</b>
• Lagerung 5 kg bis 100 kg brutto	<b>x</b>	
• Lagerung über 100 kg brutto		<b>x</b>
• Verkauf	<b>x</b>	

## **7 Herstellung und Lagerung von Jagd-, Sport- und Industriemunition**

1 Die Herstellung sowie die Lagerung von mehr als 300 Kilogramm brutto von Jagd-, Sport- oder Industriemunition bedürfen einer Bewilligung der Kantonalen Feuerpolizei (§ 17 lit. e VVB).

2 Gesuche sind mit den Unterlagen (Gesuch für den Verkauf, Pläne und Beschrieb) zu versehen und der Kantonalen Feuerpolizei einzureichen.

3 Kontrollen und Abnahmen der Herstellung und Lagerung erfolgen durch die Kantonale Feuerpolizei.

4 Für den Verkauf ist zusätzlich eine Bewilligung der Kantonspolizei Zürich, SIPOSA-WS notwendig.

## **8 Inkrafttreten**

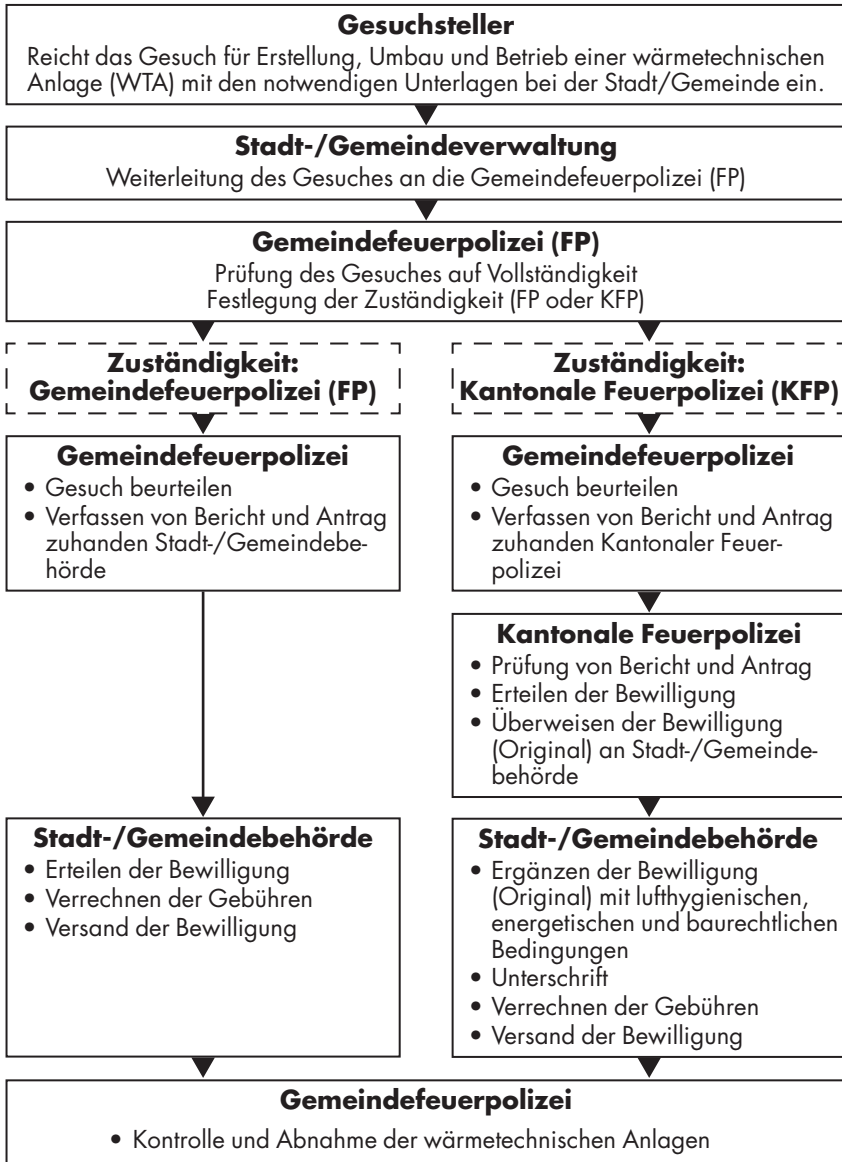
Diese Weisung tritt auf den 15. September 2005 in Kraft.

Die Bestimmungen dieser Weisung ersetzen auf den gleichen Zeitpunkt folgende Ziffern der Brandschutzrichtlinien der Kantonalen Feuerpolizei:

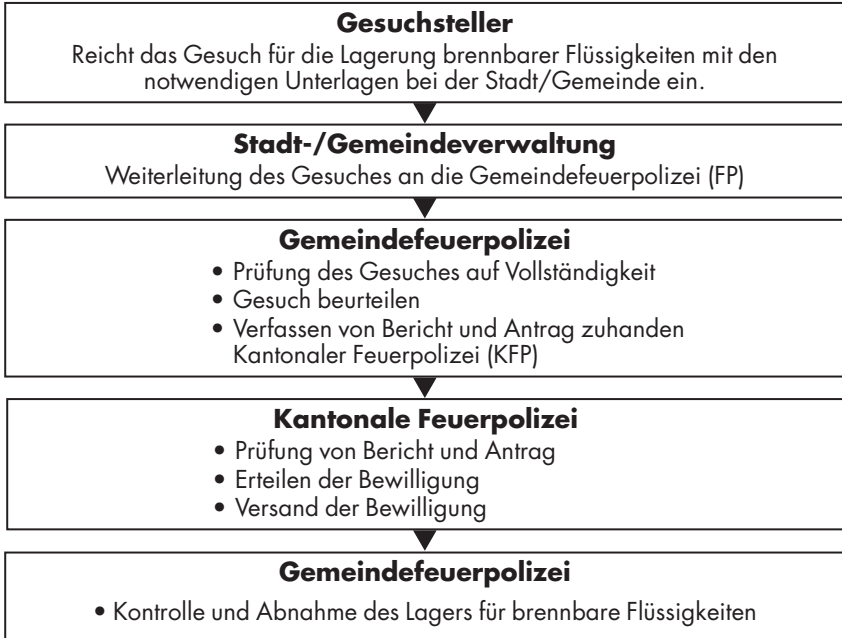
- Ziffer 3.3: Bewilligungspflicht für Feuerungsanlagen und Brennstofflagerung, „Wärmetechnische Anlagen, Teil A – Aufstellung und Betrieb“ vom 14. Oktober 1994 / rev. 16. März 1998;
- Ziffer 6: Bewilligung, „Feuerwerk“ vom 14. Oktober 1994;
- Ziffer 5: Bewilligungen, „Gefährliche Stoffe“ vom 14. Oktober 1994;
- Ziffer 10: Bewilligung, „Brennbare Flüssigkeiten“ vom 14. Oktober 1994.

**Kantonale Feuerpolizei**

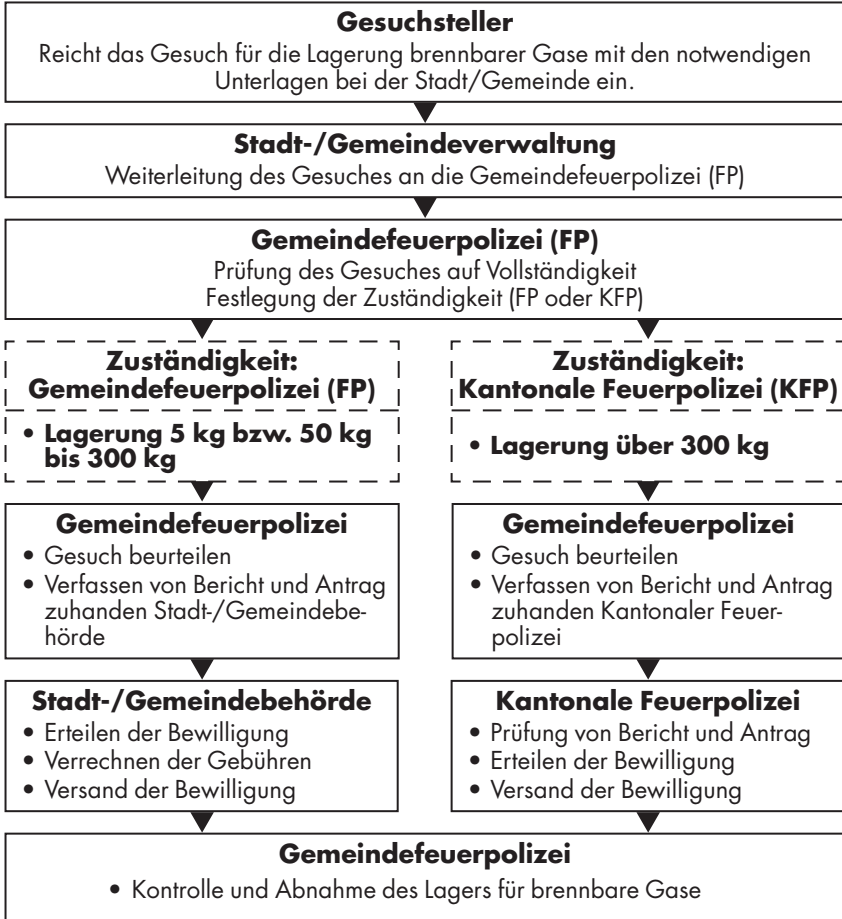
## Anhang 1: Ablauf des Bewilligungsverfahrens für wärmetechnische Anlagen



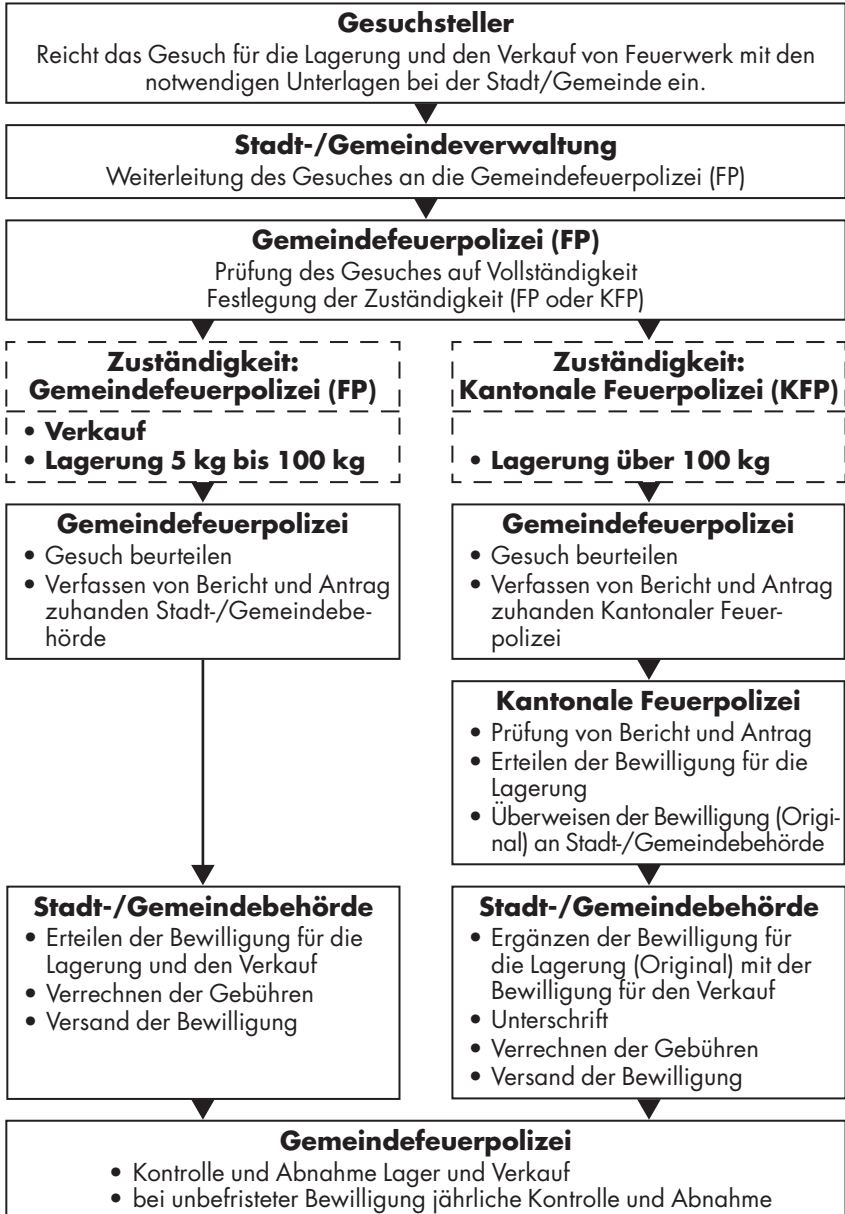
## Anhang 2: Ablauf des Bewilligungsverfahrens für Lagerung brennbarer Flüssigkeiten



### Anhang 3: Ablauf des Bewilligungsverfahrens für Lagerung brennbarer Gase



#### Anhang 4: Ablauf des Bewilligungsverfahrens für Lagerung und Verkauf von Feuerwerk





Bezugsquelle: Kantonale Feuerpolizei  
Postfach  
8050 Zürich  
Tel. 044 308 22 04